

**Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEB) des
Versorgungsverbandes Grimma- Geithain
Preisblatt für die Abwasserbeseitigung des Versorgungsverbandes Grimma- Geithain
Gültig ab 01.01.2019**

**1. Abwasserpreise für die Einrichtung E1 (gesamtes Verbandsgebiet außer
Einrichtung E2 gemäß § 1 Abs. 5 Entwässerungssatzung)**

Grundentgelt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AEB für die Entsorgung von Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss) je Monat und angeschlossener Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW)	9,35 €
Mengenentgelt für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB , das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss)	2,94 €/ m ³
Mengenentgelt für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und nicht durch eine Kläranlage gereinigt wird (Kanalbenutzungsentgelt)	2,04 €/ m ³
Anfahrtpauschale für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 6 Abs. 1 AEB	39,27 € pro Anfahrt
Mengenentgelt für Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 AEB (Fäkalwasser)	14,75 €/ m ³
Mengenentgelt für Entsorgung von Kleinkläranlagen gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 AEB (Fäkalschlamm)	35,48 €/ m ³
Niederschlagswasserentgelt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 AEB (Quadratmeterpreis für zu veranlagende Fläche pro Jahr)	0,99 €/ m ²

**2. Abwasserpreise für die Einrichtung E2 (Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil
Mutzschen der Stadt Grimma gemäß § 1 Abs. 6 Entwässerungssatzung)**

Grundentgelt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AEB für die Entsorgung von Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss) je Monat und angeschlossener Wohnungseinheit (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwert (WE-GW)	22,00 €
--	---------

Mengenentgelt für Schmutzwasser gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 AEB , das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (zentraler Anschluss)	2,43 €/ m ³
---	------------------------

3. Aufwandsersatz für Grundstücksanschlüsse

Aufwandsersatz nach § 15 der Entwässerungssatzung in Verbindung mit § 21 Abs. 2 AEB bei bereits erschlossenen Grundstücken für Leitungen bis DN 250	
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	445,00 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen in vorhandenen befestigten Straßen bei offener Bauweise	534,00 €/ m
Verlegen von Schmutzwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	403,00 €/ m
Verlegen von Mischwasserleitungen in Neubaugebieten und unbefestigten Straßen sowie auf dem anzuschließenden Grundstück	492,00 €/ m
Errichtung eines Kontrollschachtes < DN 800 mm	593,00 €
Errichtung eines Kontrollschachtes ≥ DN 800 mm	1.068,00 €

Bei Leitungen größer als DN 250 erfolgt die Abrechnung nach den vorgenannten Werten zuzüglich des nachgewiesenen Mehraufwandes.

Bei der Neuerschließung von Grundstücken erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

4. Aufwandsersatz für sonstige Aufwendungen

Schachtscheingenehmigung für Einzelstandorte	24,00 €
Schachtscheingenehmigungen nach Aufwand (pro Stunde)	25,00 €
Bearbeitung einer Bauvoranfrage	24,00 €
Mahnung fälliger Entgelte	2,50 €